



Gründung und Betrieb einer Kindergruppe nach dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz

Vorwort

Zu Beginn steht oftmals der Wunsch, eine bestimmte Anzahl von Kindern institutionell zu betreuen, zu fördern, sie schulisch zu begleiten oder einfach die Vorstellung, selbstständig mit Kindern zu arbeiten und das eigene pädagogische Konzept umsetzen zu wollen.

Die Betreuung von Kindern kann im Rahmen eines Kindergartens (als Kleinkindergruppe, Kindergartengruppe oder Hortgruppe) nach dem Wiener Kindergartengesetz, an öffentlichen Schulen nach dem Schulorganisationsgesetz oder in einer Kindergruppe nach dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz erfolgen.

Mit dem vorliegenden Leitfaden möchten wir Sie in Ihrer Entscheidungsfindung unterstützen und das notwendige Wissen zur Gründung und zum Betrieb einer Kindergruppe nach dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz, in Verbindung mit der Wiener Tagesbetreuungsverordnung, vermitteln.

Wir machen Sie mit den Aufgaben einer Betreiberin/eines Betreibers vertraut und informieren Sie, was nach Erteilung einer Betriebsbewilligung auf Sie zukommt.

Die Bestimmungen des Wiener Tagesbetreuungsgesetzes und der Wiener Tagesbetreuungsverordnung 2016 können auszugsweise nachgelesen werden, ebenso die Regelungen des Wiener Frühförderungsgesetzes – WFFG, das Kinder im letzten Jahr vor der Schulpflicht zum Besuch einer geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung verpflichtet.

Damit Sie die richtigen Kontaktpartner leichter finden, haben wir für Sie unter „Wichtige Adressen“ wesentliche Institutionen und Magistratsabteilungen zusammengefasst.

Dermaßen ausgestattet, sollte der Gründung und dem erfolgreichen Betrieb Ihrer Kindergruppe nichts mehr im Wege stehen.

Für weitere Fragen dazu, stehen wir gerne zur Verfügung.

Die Mitarbeiterinnen
der Magistratsabteilung 11 – Amt für Jugend und Familie
Gruppe Recht, Referat Tageseltern und Kindergruppen

Stand: Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Tagesbetreuung in der Kindergruppe	5
Was ist eine Kindergruppe?	5
Ziele und Aufgaben.....	5
Gesetzliche Grundlagen	6
2. Was Sie als Betreiberin/Betreiber vor Antragstellung bedenken sollten	7
Rechtsträger der Kindergruppe.....	7
Anzahl und Alter der Tageskinder	7
Personal.....	7
Standort.....	7
Räumlichkeiten.....	7
Baubehördliche Umwidmung der Räumlichkeiten	8
Finanzierung	8
3. Der Antrag	9
4. Das Bewilligungsverfahren	10
5. Das pädagogische Konzept	12
6. Das Personal	13
Persönliche Eignung	13
Ausbildung der Betreuungspersonen.....	13
Welche Ausbildungsinhalte werden auf die Grundausbildung angerechnet?.....	14
Fortbildung	14
Was ist unter „einschlägiger“ Fortbildung zu verstehen?.....	15
Hilfskräfte	15
7. Die Räumlichkeiten	16
Erforderliche Räumlichkeiten.....	16
Einrichtung und Ausstattung der Räumlichkeiten	16
Vorraum	16
Aufenthaltsraum	17
Ruheraum/Ruhemöglichkeit	17
WC	17
Waschraum/Waschgelegenheit	18
Wickelbereich bei Bedarf	18
Küche/Küchenzelle mit Raumteiler ca. 1,20 m hoch	18
Sicherheit.....	20
Garten/Hof/Terrasse	21
Sicherheitsaspekte im täglichen Betrieb	21

Hygiene.....	22
Brandschutz.....	22
8. Elternarbeit.....	26
Elterngespräche/Elterninformationen	26
Übertragung der Aufsichtspflicht/Betreuungsvertrag	26
„Beitragsfreier Kinderbetreuungsplatz“/Betreuungsbeitrag	26
Gefördertes Essen in Kinderbetreuungseinrichtungen.....	27
9. Die Meldepflicht	28
Allgemeine Änderungen.....	28
Gefährdung des Kindeswohls.....	28
10. Die Kindergruppe als Einrichtung im Rahmen des „verpflichtenden Kindergartenjahres“	31
Zielsetzung.....	31
Besuchspflicht	31
Datenverwendung.....	31
Verletzung der Besuchspflicht.....	31
11. Die Aufsicht	32
12. Die Aufgabe der Betreiberin/des Betreibers im Überblick.....	33
Vertretung der Kindergruppe nach außen	33
Personal.....	33
Hygiene und Gesundheit.....	33
Sicherheit und Brandschutz.....	33
Meldepflichten	33
Aufsicht.....	34
13. Wichtige Adressen	35
14. Informationen und Downloads	37
Gesetzliche Grundlagen	37
MA 11	37
MA 36	37
15. Informationsveranstaltung	38

1. Tagesbetreuung in der Kindergruppe

Was ist eine Kindergruppe?

Eine Kindergruppe ist eine überschaubare, großfamilienähnliche Betreuungseinrichtung, in der Minderjährige (Tageskinder) bis zum vollendeten 16. Lebensjahr – Kleinkinder, Vorschulkinder und/oder Schulkinder - regelmäßig und entgeltlich für einen Teil des Tages in eigenen, geeigneten Räumlichkeiten betreut und erzogen werden, sofern dies nicht im Rahmen des Kindergartens- oder Schulbetriebes erfolgt.

Geeignete Räumlichkeiten können sein:

Wohnungen, Einfamilien- oder Reihenhäuser, ehemalige Büro- oder Geschäftsräume

Jede Kindergruppe bildet - im Gegensatz zu einem Kindergarten - eine in sich geschlossene Organisationseinheit, das heißt keine Kindergruppe teilt sich Räumlichkeiten mit einer anderen Kindergruppe. An einem Standort dürfen maximal zwei Kindergruppen geführt werden. Diese können nur unter der Voraussetzung betrieben werden, dass jeder Kindergruppe die erforderlichen Räume zur Verfügung stehen.

Befindet sich an einem Standort bereits ein Kindergarten, so schließt dies die Neugründung einer Kindergruppe aus.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen muss jeder Kindergruppe zumindest eine eigenberechtigte (volljährig), persönlich geeignete und fachlich ausgebildete Betreuungsperson zur Verfügung stehen. Wird zumindest ein Kind unter zwei Jahren betreut, ist ab elf Tageskindern die Anwesenheit einer zweiten Betreuungsperson verpflichtend.

Aus Gründen der Aufsichtspflicht können jedoch, wenn z.B. im pädagogischen Konzept die Betreuung einer größeren Anzahl von sehr jungen Kindern vorgesehen ist, im Bescheid zusätzliche Betreuungspersonen vorgeschrieben werden.

Eine Kindergruppe darf höchstens vierzehn gleichzeitig betreute Tageskinder umfassen oder zehn gleichzeitig betreute Tageskinder, wenn mindestens ein Kind im Alter bis zu zwei Jahren ist und nicht eine weitere Betreuungsperson anwesend ist. Die Festlegung der Höchstzahl der zu betreuenden Tageskinder erfolgt im Bewilligungsverfahren. Dabei wird insbesondere auf das pädagogische Konzept, das Alter der Tageskinder sowie die Größe und die Anzahl der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten Bedacht genommen.

Ziele und Aufgaben

Die Tagesbetreuung in der Kindergruppe trägt familienergänzend zur Erziehung und Betreuung der Tageskinder bei und unterstützt und entlastet die Erziehungsberechtigten. Sie beinhaltet die altersspezifische Förderung der Tageskinder nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik und nach den Grundsätzen der gewaltlosen Erziehung. Sie erfolgt in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

Die Betreiberin/Der Betreiber der Kindergruppe bietet Gewähr für die bestmögliche Betreuung und Erziehung der Tageskinder unter weitgehender Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse.

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Vorgaben für die Gründung und den Betrieb einer Kindergruppe sind in jedem Bundesland unterschiedlich. Die Tagesbetreuung von Kindern in einer Kindergruppe in Wien ist im Wiener Tagesbetreuungsgesetz (WTBG) und in der Wiener Tagesbetreuungsverordnung 2016 (WTBVO 2016) geregelt.

Die Betreuung von Tageskindern ist kein Gewerbe. Rechtsträger von Kindergruppen – das können sowohl natürliche als auch juristische Personen, z.B. Vereine sein - benötigen für das Anbieten und Ausüben der Tagesbetreuung eine Bewilligung des Magistrates. Der Betrieb einer Kindergruppe ohne Bewilligung ist strafbar.

Die Betriebsbewilligung der Magistratsabteilung 11 – Amt für Jugend und Familie ersetzt nicht die nach der Bauordnung für Wien oder anderen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen. Bei der Einrichtung und Ausstattung der Kindergruppe sind zudem die Bestimmungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz zu berücksichtigen.

2. Was Sie als Betreiberin/Betreiber vor Antragstellung bedenken sollten

Eine Idee alleine reicht noch nicht aus, entscheidend ist, ob Sie Ihr Projekt erfolgreich umsetzen können.

Dazu gehören folgende Überlegungen:

Rechtsträger der Kindergruppe

Wollen Sie die Kindergruppe als Privatperson führen oder einen Verein gründen?

Anzahl und Alter der Tageskinder

Wie viele Kinder, in welchem Alter, wollen Sie betreuen?

Personal

Wie viel Personal ist erforderlich, um dem pädagogischen Konzept gerecht zu werden und die Qualität der Kinderbetreuung sicherzustellen?

Verfügen Sie über ausreichende fachliche Qualifikation, um eine Kindergruppe leiten und/oder als Kindergruppenbetreuerin/Kindergruppenbetreuer arbeiten zu können? Müssen Sie die entsprechende Ausbildung erst absolvieren?

Wenn ja, wissen Sie, wann es dafür die nächsten Kurstermine gibt? Wollen Sie bereits erworbene Ausbildungsinhalte auf die Grundausbildung anrechnen lassen?

Bitte bedenken Sie in Ihrer Planung, dass Sie ausreichend Betreuungspersonal für Krankenstands- und Urlaubsvertretungen benötigen! Bei Neugründung einer Kindergruppe sind vor Bescheiderstellung die persönliche Eignung und die fachliche Qualifikation des erforderlichen Betreuungspersonals nachzuweisen.

Standort

Die Wahl des richtigen Standortes - besteht dort, wo Sie die Kindergruppe betreiben wollen, Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen?

Räumlichkeiten

Sind die Räumlichkeiten, die Sie gefunden haben, für die Betreuung von Kindern geeignet? Kinder unter drei Jahren sollten z.B. aus Evakuierungsgründen nur bis zum ersten Stock untergebracht werden!

Sind die Aufenthaltsräume für die gewünschte Anzahl an Kindern (und Betreuungspersonen) groß genug?

Haben Sie mit dem Eigentümer/den Eigentümern geklärt, ob Sie in den Räumen überhaupt eine Kindergruppe betreiben können (z.B. wegen notwendiger Installationen) und dürfen?

Ist auf Grund des zu erwartenden Lärmpegels mit Anrainerproblemen zu rechnen? Gibt es Abstellflächen für Kinderwägen?

Baubehördliche Umwidmung der Räumlichkeiten

Bei Gründung einer Kindergruppe ist die baubehördliche Umwidmung der Räumlichkeiten erforderlich.

Bevor Sie den Mietvertrag unterschreiben oder Räumlichkeiten ankaufen, müssen Sie klären, ob eine baubehördliche Umwidmung der Räumlichkeiten zu einer Kinderbetreuungseinrichtung möglich ist.

Als Serviceleistung - vor einer Antragstellung - bietet die Magistratsabteilung 11, nach Vorlage eines Raumplans und eines pädagogischen Konzepts, an, eine Einschätzung zur Eignung der Räumlichkeiten abzugeben.

Finanzierung

Die Errichtung einer Kindergruppe kostet Geld (Beschaffung und Adaptierung von Räumlichkeiten, Miete, Betriebskosten, Personalkosten, Haftpflichtversicherung, ...). Verfügen Sie über Eigenmittel oder sind Sie auf Fremdfinanzierung angewiesen? Welche Sicherstellungen haben Sie? Eine genaue Kalkulation ist notwendig. Egal, welche Rechtsform Sie wählen, in jedem Fall sind auch Steuern zu zahlen (Einkommenssteuer, Lohnsteuer) und Abgaben an die Krankenkasse zu leisten.

Es besteht zwar die Möglichkeit, um Fördermittel bei der Stadt Wien oder z.B. der „Familienallianz“ anzusuchen, allerdings ohne Rechtsanspruch.

Der Gründung einer Kindergruppe geht eine Planungsphase voraus.

Bedenken Sie dabei, dass das Bewilligungsverfahren mehrere Monate in Anspruch nehmen kann. Setzen Sie sich daher rechtzeitig mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Referates Tageseltern und Kindergruppen in Verbindung, um alle offenen Fragen zu klären!



Informationsveranstaltung „One Stop Shop“ in der MAG ELF – nähere Informationen finden Sie unter Punkt 15.

3. Der Antrag

Der Antrag ist einzubringen bei:

Magistratsabteilung 11 - Amt für Jugend und Familie
Gruppe Recht, Referat Tageseltern und Kindergruppen
1030 Wien, Rüdengasse 11

Telefonnummer: +43 1 4000 90923

Fax +43 1 4000 99 90739

E-Mail: g-gra@ma11.wien.gv.at

Der Antrag kann elektronisch eingebracht werden.

Beachten Sie dazu die Hinweise auf der Amtshelferseite im Internet

<https://www.wien.gv.at/amtshelfer/wirtschaft/gewerbe/gruendung/soziales/kinder/kindergruppe.html>

Dem Antrag sind beizulegen:

Ist der Rechtsträger oder die Rechtsträgerin der Kindergruppe

- **z. B. ein Verein, von der Obfrau/dem Obmann**
 - Geburtsurkunde
 - Staatsbürgerschaftsnachweis
 - Lebenslauf (bei Kinderbetreuung ausführlich)
 - Statuten des Vereins und Auszug aus dem Vereinsregister

oder

- **eine Privatperson**
 - Geburtsurkunde
 - Staatsbürgerschaftsnachweis
 - ausführlicher Lebenslauf
 - Unterlagen zu den Angaben über Ausbildung und berufliche Tätigkeiten

Für Nicht-EU-Bürger ist eine Niederlassungsbewilligung erforderlich.

Pädagogisches Konzept (*Formular wird zur Verfügung gestellt*)

Von zumindest einer Betreuungsperson

- Strafregisterauskunft
- Strafregisterbescheinigung der Kinder- und Jugendfürsorge
- ärztliche Bestätigung (*Formular wird zur Verfügung gestellt*)
- unterfertigte „Erklärung“ (*Formular wird zur Verfügung gestellt*)
- Nachweis über die Absolvierung der Ausbildung gemäß § 4 WTBVO 2016

Von den Räumlichkeiten

- Nachweis über das Nutzungsrecht
- Überprüfungsbefunde der Feuerungs-, Rauchfang- und Elektroanlage
- Baupolizeiliche Umwidmung (bewilligter Einreichplan mit Genehmigungsvermerk MA 37)
- Fertigstellungsmeldung/Fertigstellungsanzeige/Baubescheid

4. Das Bewilligungsverfahren

Die Magistratsabteilung 11 - Amt für Jugend und Familie überprüft im Bewilligungsverfahren, ob die erforderlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer Kindergruppe gegeben sind.

Überprüft werden:

- Abfrage der Betreiberin/des Betreibers beim Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung,
- das pädagogische Konzept,
- die persönliche und fachliche Eignung des Betreuungspersonals,
- die für die Tagesbetreuung vorgesehenen Räumlichkeiten im Hinblick auf Einrichtung und Ausstattung, Sicherheit, Hygiene und Brandschutz entsprechend den Angaben zum Alter und der Anzahl der betreuten Tageskinder.

Im Zuge des Bewilligungsverfahrens werden folgende Leitfäden und Informationsblätter zur Verfügung gestellt:

MA 11 – Amt für Jugend und Familie

- Allgemeine Hygienerichtlinien für Kindergruppen
- Giftpflanzen in Haus und Garten
- Ausstattung der Spielbereiche

MA 15 – Gesundheitsdienst der Stadt Wien

- Medizinische Maßnahmen für Kinder in Tagesbetreuung
- Empfehlung über den Inhalt des Erste-Hilfe-Koffers

MA 36 - Feuerpolizei

- Informationen zur Eigenüberprüfung von besonderen Gebäuden
- Leitfaden zur Eigenüberprüfung von besonderen Gebäuden
- Eigenüberprüfungsnachweis, Musterformular
- Informationsblatt Brandschutz
- Informationsblatt über Kindersicherungen bei Eingangs- und Notausgangstüren

Nach Antragstellung, aber jedenfalls noch vor der Erteilung der Betriebsbewilligung, findet in den Räumlichkeiten der Kindergruppe zumindest eine Begehung statt.

Das Bewilligungsverfahren kann ab Antragstellung gerechnet bis zu sechs Monaten dauern – vorausgesetzt es werden alle Unterlagen zeitgerecht beigebracht. Um rechtzeitige Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung wird daher ersucht!

Betriebsbewilligung

Das Bewilligungsverfahren wird mit Bescheid abgeschlossen. Wird dem Antrag stattgegeben, kann die Betreiberin/der Betreiber am genehmigten Standort die bezeichnete Kindergruppe betreiben und die bewilligte Anzahl an Tageskindern betreuen.

Die Betriebsbewilligung wird im Regelfall unbefristet erteilt, kann aber, wenn erforderlich, Auflagen, Bedingungen oder Befristungen enthalten.

Beworben darf erst werden, wenn die Bewilligung vorliegt!

5. Das pädagogische Konzept

Das pädagogische Konzept stellt die Basis Ihrer Betriebsbewilligung dar. Damit kommt ihm eine zentrale und wichtige Bedeutung zu.

Es ist daher so zu verfassen, dass sich neben der Beschreibung der Betreuungseinrichtung, die pädagogische Ausrichtung, die Tagesstruktur, die konkrete Arbeit mit den Tageskindern und die Elternarbeit schlüssig nachvollziehen lassen.

Das pädagogische Konzept ist in der bewilligten Form umzusetzen. Es ist ausschließlich die Vorlage der MA 11 zu verwenden.

6. Das Personal

Persönliche Eignung

Weder bei Betreuungspersonen noch bei Hilfskräften dürfen Umstände vorliegen, wie körperliche oder psychische Erkrankungen, geistige Behinderung oder Sucht, keine einschlägigen gerichtlichen Verurteilungen, keine Betreuungsmängel bei leiblichen Kindern, Wahl- oder Stiefkindern oder sonstige Gründe, die geeignet sind, das Wohl von Tageskindern zu gefährden. Die Überprüfung erfolgt durch den Dienstgeber an Hand der ärztlichen Bestätigung und des Strafregisterauszuges. In Ergänzung dazu ist eine Erklärung unterfertigen zu lassen, die bestätigt, dass bei den eigenen Kindern keine Betreuungsmängel vorliegen.

Ausbildung der Betreuungspersonen

Vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit müssen Betreuungspersonen die Absolvierung einer Ausbildung im Gesamtausmaß von 400 Stunden nachweisen. Die Ausbildung umfasst für Kindergruppenbetreuungspersonen und Tagesmütter oder Tagesväter folgende theoretischen Ausbildungsbereiche und Stundenausmaße (Die Ausbildung ist für beide Arbeitsbereiche dieselbe):

Ausbildungsbereiche	Stunden
Pädagogik	120
Prinzipien des Wiener Bildungsplans (ISBN 978-3-85493-133-1) und deren praktische Umsetzung	10
Methodischer didaktischer Aufbau	30
Entwicklungspsychologie	20
Diversität	10
Persönlichkeitsbildung und Kommunikation	30
Rechtliche und organisatorische Belange der Tätigkeit als KindergruppenbetreuerIn und Tagesmutter oder Tagesvater	10
Gesundheit und Ernährung	10
Praktikum	160

Um zu einem Ausbildungslehrgang zugelassen zu werden, sind spezielle Kriterien zu erfüllen, wie z.B. ein positiver Pflichtschulabschluss, Unbescholtenheit und sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache.

Vereine/Institutionen die Ausbildungslehrgänge anbieten entnehmen Sie bitte der PDF-Datei auf der Amtshelferseite unter: <http://www.wien.gv.at/menschen/magelf/ahs-info/pdf/kindergruppeausbildung.pdf> Termine, Dauer, organisatorischer Ablauf und Kosten der Ausbildung sind bei der jeweiligen Ausbildungsorganisation zu erfragen.

In vielen Fällen wird der Ausbildungslehrgang vom Arbeitsmarktservice oder dem Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (WAFF) gefördert.

Wichtig!

Ist die Muttersprache der ausgebildeten Betreuungsperson eine andere als Deutsch, muss diese soweit über Deutschkenntnisse verfügen, dass eine problemlose Verständigungsmöglichkeit gegeben ist (Sprachniveau B2). Die entsprechenden Deutschkenntnisse sind auch Zulassungskriterium für den Beginn eines Ausbildungslehrganges.

Welche Ausbildungsinhalte werden auf die Grundausbildung angerechnet?

Ausgebildete KindergartenpädagogInnen sind Kindergruppenbetreuungspersonen und Tageseltern gleichgestellt und benötigen daher keine Zusatzausbildung. Es können auch Ausbildungsinhalte von anderen pädagogischen Ausbildungen (z.B. Studium Bildungswissenschaften, Ausbildungskurs Kindergartenassistent, Studium Sozialpädagogik, Lehramt, Montessori-Pädagogik) auf die Grundausbildung als Kindergruppenbetreuungsperson und Tageseltern angerechnet werden.

Anrechnungen von Ausbildungsinhalten erfolgen ausnahmslos in der MA 11 – Amt für Jugend und Familie, Gruppe Recht, Referat Tageseltern und Kindergruppen, 1030 Wien, Rüdengasse 11. Damit eine Anrechnung durchgeführt werden kann, müssen die Zeugnisse per E-Mail an: g-gra@ma11.wien.gv.at übermittelt werden. Persönliche Vorsprachen sind nicht möglich!

In Folge erhält man ein Informationsschreiben mit jenen Ausbildungsinhalten die noch nachzuholen sind und eine Liste aus der man mögliche Ausbildungsinstitute entnehmen kann. Nach Absolvierung der fehlenden Module erhält man eine Gleichstellung.

Fortbildung

In Ergänzung zur Ausbildung müssen Betreuungspersonen die Absolvierung einer regelmäßigen, einschlägigen Fortbildung von jährlich mindestens 20 Unterrichtseinheiten nachweisen. Bei Anstellungsbeginn während eines Kalenderjahres wird das Ausmaß aliquot berechnet und beträgt 5 Unterrichtseinheiten pro vollem Quartal (Stichtage: 1.1., 1.4., 1.7., 1.10.).

Was ist unter „einschlägiger“ Fortbildung zu verstehen?

Im Rahmen der Fort- oder Weiterbildung sind die Kenntnisse der Grundausbildung zu vertiefen bzw. zu erweitern. Die Themen beziehen sich auf die pädagogische Arbeit mit den Tageskindern, deren altersentsprechende Förderung, entwicklungspsychologische Aspekte, die Rolle als Kindergruppenbetreuungsperson bzw. Tagesmutter oder Tagesvater, die Arbeit im Team und mit den Eltern sowie allgemeine Themen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Kindergruppe stehen. Als einschlägige Fortbildung gilt auch der Besuch einer Supervision. Angerechnet werden bis zu 5 Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr.

In Ergänzung zur Ausbildung müssen Betreuungspersonen die Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses für Kindernotfälle verpflichtend alle 5 Jahre im Ausmaß von mindestens 8 Stunden nachweisen.

Hilfskräfte

Zusätzlich zum fachlich ausgebildeten Betreuungspersonal können Hilfskräfte z. B. als Unterstützung der Kindergruppenbetreuerin/des Kindergruppenbetreuers und/oder für Koch- und Putzdienste, eingesetzt werden. Dies können auch Personen sein, die in der Kindergruppe ein Praktikum absolvieren. Hilfskräfte dürfen nicht alleine Kinderdienst versehen. Sie benötigen keine einschlägige Ausbildung und sind nicht verpflichtet, laufend Fortbildungen zu besuchen. Hilfskräfte müssen ebenso persönlich geeignet sein, wie ausgebildete Kindergruppenbetreuungspersonen.

7. Die Räumlichkeiten

Erforderliche Räumlichkeiten

Jeder Kindergruppe müssen folgende Räume zur Verfügung stehen:

- ein Vorraum mit Kleiderablage
- ein Aufenthaltsraum
- ein Ruheraum, mindestens jedoch eine Ruhemöglichkeit
- eine Küche, mindestens jedoch eine vom Aufenthaltsraum bzw. Ruheraum durch Raumteiler abgetrennte Küchenzelle
- ein WC
- ein Waschraum, mindestens jedoch eine Waschgelegenheit (außerhalb des WCs)

Insgesamt müssen die Räumlichkeiten der Kindergruppe eine Gesamtgröße von mindestens 4 m² pro Kind und Betreuerin/Betreuer umfassen. Die nutzbaren Räumlichkeiten müssen längerfristig, d.h. zumindest für drei Jahre, zur Verfügung stehen!

Einrichtung und Ausstattung der Räumlichkeiten

Die Kindergruppe ist entsprechend der Anzahl und dem Alter der betreuten Tageskinder mit kindgerechten Möbeln sowie im Einklang mit dem pädagogischen Konzept mit ausreichend Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Bildungsmitteln und Spielgeräten auszustatten.

Eine Liste mit empfohlenen Spielmaterialien von 0-6 Jahren finden Sie auf der Amtshelferseite unter <https://www.wien.gv.at/menschen/magelf/ahs-info/pdf/kindergruppe-spielmaterial.pdf>

Die Ausstattung der Räume muss so beschaffen sein, dass Unfälle, Verletzungen oder gesundheitliche Schädigungen weitgehendst vermieden werden können. Spezielle Sicherungsmaßnahmen und Brandschutzeinrichtungen können daher je nach Lage und Ausstattung, Alter und Entwicklungsstand der Tageskinder erforderlich sein.

Alle Räume müssen in einem hygienisch einwandfreien Zustand gehalten werden. In allen Räumen, zu denen Tageskinder Zugang haben, ist das Rauchen untersagt.

Vorraum

- Eine **Kleiderablage** entsprechend der Anzahl der betreuten Tageskinder ist zu montieren.
- Eine **Sitzgelegenheit** für die Tageskinder ist bereit zu stellen.
- Für ausreichende **Abstellmöglichkeit** für die Schuhe ist zu sorgen.
- Eine **kindersichere Absperrung** der Eingangstüre ist erforderlich.
- Eine **Durchgangsbreite** von mindestens 1,20 m ist vorzusehen (Fluchtweg).
- **Abwaschbare**, leicht zu reinigende **Wände** bis zu einer Höhe von mindestens 1,50 m werden empfohlen.

Aufenthaltsraum

- **Möblierung altersentsprechend** und kindgerecht (z.B. Tische, Sessel)

Kindergröße	Alter	Sitzhöhe Sessel	Tischhöhe
0 bis 92 cm	0 bis 1,5 Jahre	21 cm	40 cm
92 bis 108 cm	1,5 bis 3 Jahre	26 cm	46 cm
108 bis 122 cm	3 bis 6 Jahre	31 cm	53 cm
122 bis 140 cm	6 bis 10 Jahre	44 cm	70 cm

- Hochstühle sind nicht erlaubt
- **Für Kinder bis 18 Monate** sind **Sessel mit Armlehnen** bereitzustellen. Die Höhe und Breite der Sessel müssen der Körpergröße der Kinder entsprechend angepasst sein.
- Ausreichend altersgemäße und kindgerechte **Spiel- und Beschäftigungsmaterialien**, Bildungsmittel, Arbeitsbehelfe, Spielgeräte entsprechend dem pädagogischen Konzept sowie ausreichend Stauraum sind bereitzustellen.
- Abwaschbare, leicht zu reinigende Wände bis zu einer Höhe von mindestens 1,50 m werden empfohlen.

Ruheraum/Ruhemöglichkeit

- **Ruhemöglichkeiten** entsprechend dem Alter der Kinder wie z.B. Matratzen/Kinderliegen/Gitterbetten
- mit ausreichend **Decken, Pölstern** sowie dem
- notwendigen **Stauraum** sind bereitzustellen.
- Abwaschbare, leicht zu reinigende Wände bis zu einer Höhe von mindestens 1,50 m werden empfohlen.

WC

- Der **Klorollenhalter** ist fix zu montieren.
- **WC-Brille und Deckel** müssen aus leicht zu reinigendem und desinfizierbarem Material sein.
- Für Kleinkinder sind ausreichend **Töpfe** bereitzustellen.
- **Wände** müssen bis zu einer Mindesthöhe von 1,50 m leicht zu reinigen und **abwaschbar** sein.
- Der **Fußboden/Bodenbelag** muss leicht zu reinigen und erforderlichenfalls desinfizierbar sein.
- **Ausreichende Be- und Entlüftung** (z.B. Fenster, Türschlitz) muss vorhanden sein.

Waschraum/Waschgelegenheit

- Im Aufenthaltsbereich ist mindestens ein **Handwaschbecken** (keine Waschrinne) mit Kalt- und Warmwasser zu installieren.
- **Seife oder Flüssigseifenspender** (ev. mit Tropfzasse) sind bereit zu stellen bzw. anzubringen.
- **Papierhandtücher** oder ein Stoffhandtuch pro Person (Tageskind, Betreuer) sind zur Verfügung zu stellen.
- Werden Zahnbürsten und Zahnputzbecher verwendet, müssen sie gekennzeichnet sein.
- Die Handwaschbecken in der Küche, im Personal-WC und beim Wickelbereich müssen ausgestattet sein mit fix montierten Spendern für Seife, Papierhandtücher und Hand-Desinfektionsmittel.
Achtung: Handdesinfektionsmittel nicht in Kinderhöhe montieren!
- Wände müssen bis zu einer Mindesthöhe von 1,50 m leicht zu reinigen und abwaschbar sein.
- Der Fußboden/Bodenbelag muss leicht zu reinigen und erforderlichenfalls desinfizierbar sein.
- Ausreichende Belüftung (z.B. Fenster, Entlüftung) muss vorhanden sein.

Wickelbereich bei Bedarf

- **Wickelgelegenheit** muss abwaschbar und desinfizierbar sein.
- **Windelkübel** mit Deckel und Fußbedienung ist erforderlich.
- **Einweghandschuhe** sind für den Notfall bereit zu stellen.
- Ein **Handwaschbecken** in unmittelbarer Nähe zum Wickelbereich ist auszustatten mit:
 - Flüssigseife (Spender fix montiert mit Tropfzasse)
 - Papierhandtücher (Spender fix montiert und Sammelkorb)
 - Hand-Desinfektionsmittel (Spender fix montiert)
- Wahrung der **Intimsphäre**.

Küche/Küchenzelle mit Raumteiler ca. 1,20 m hoch

- Eine **Kochgelegenheit** ist vorzusehen (z.B. Gasherd oder Elektroherd/-platte, Ceranfeld, Mikrowellenherd, Konvektomat).
- Eine **Abwäsche** mit Kalt- und Warmwasser sowie Abtropffläche ist zu installieren.
- Für die Reinigung des gebrauchten Koch- und Essgeschirrs, von Geräten und Maschinenteilen ist ein **Geschirrspüler**, bei dem das Spülwasser eine Temperatur von mindestens 65° erreicht, zu installieren.
- Für das Sammeln von Abfällen sind verschließbare und flüssigkeitsdichte Behälter ausschließlich mit Fußbedienung zu verwenden.
- **Ausreichend** unbeschädigtes **Koch- und Essgeschirr** wie Töpfe, Pfannen, Teller, Besteck, Gläser, Arbeitsgeräte (nicht aus Holz!) u.ä.m. sowie ausreichend geschlossene Stauräume sind bereitzustellen.
- Ein **Kühlschrank** ist erforderlich.

- Für einen ausreichenden und entsprechend gut belüfteten, trockenen, wenn notwendig, kühlen Platz für die Lagerung von Lebensmittel (private Lebensmittel sind gesondert gekennzeichnet aufzubewahren!) ist zu sorgen.
- Wände und Oberflächen der Einrichtungsgegenstände müssen leicht zu reinigen und desinfizierbar sein, Arbeitsflächen darüber hinaus glatt (nicht aus Holz!).
- In der gesamten Küche müssen die **Wände** bis zu einer Höhe von mindestens 1,50 m **abwaschbar** sein.
- Für ausreichende Belüftung ist zu sorgen (gegebenenfalls durch einen Dunstabzug).
- Der **Fußboden/Bodenbelag** muss in einwandfreiem Zustand, leicht zu reinigen und erforderlichenfalls desinfizierbar sein.
- Eine **kindersichere Zugangssperre** ist zu montieren.
- Im Küchenbereich und dort, wo Lebensmittel gelagert werden, dürfen sich keine Tiere, Topf- und Schnittblumen befinden. Gegenstände, die für den Küchenbetrieb nicht gebraucht werden, dürfen dort auch nicht gelagert werden (z.B. Spielgeräte).

Die Küche ist mit einem **separaten Handwaschbecken** auszustatten. Notfalls ist eine Doppelspüle möglich, die so geteilt wird, dass ein Becken als Geschirrspülbecken, und das andere als Handwaschbecken (mit einer Mindestgröße von 25 cm x 40 cm) verwendet wird.

Das Handwaschbecken muss gekennzeichnet sein und ist auszustatten mit:

- Kalt- und Warmwasser mit Armatur
- Flüssigseife/Spender fix montiert mit Tropfzasse
- Papierhandtücher/Spender fix montiert und Sammelkorb
- Hand-Desinfektionsmittel, Spender fix montiert

Bei Bedarf sind anzuschaffen bzw. zu verwenden:

- Gefrierschrank (z.B. bei Tiefkühlanlieferung von Lebensmitteln)
- Stichthermometer
- Minimum-Maximumthermometer
- Tee-Wasserkocher
- Flascherwärmer
- Fläschchen/Schnuller (gekennzeichnet)
- Insektenschutzgitter
- Kindersichere Zugangssperre
- Reinigungs- und Desinfektionsplan
- Herdschutzgitter

Achtung Küchenbenützung:

Zur Versorgung der Tageskinder (bei Heiß- und Kaltanlieferung, Selbstkocher) ist in der jeweiligen Kindergruppe ausschließlich die dazugehörige Küche zu verwenden. Die Nichteinhaltung zieht einen Widerruf der Bewilligung nach sich.

Sicherheit

- Keine **Stein- oder Fliesenböden** im Aufenthaltsbereich (Ausnahme: Garderobe, Küche und Sanitärbereich).
- Ein **Verbandkasten** (für Erste Hilfe-Maßnahmen) ist bereitzuhalten.
- **Heizung und Heizkörper** müssen kindersicher, gegebenenfalls verbaut sein (Rippenheizkörper), sodass keine Verbrennungs- oder Verletzungsgefahr besteht.
- **Warmwasser** muss durch einen Thermostat zu regeln sein, wenn für Kinder Verbrühungsgefahr besteht.
- **Flächendesinfektionsmittel** für Küche, WC und Waschraum sind bereitzustellen. Für die Desinfektion sollten jedoch nur Desinfektionsmittel verwendet werden, die im Verzeichnis der „Expertisenliste“ der Österreichischen Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin oder in der Desinfektionsmittelliste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft für den Lebensmittelbereich oder in ähnlichen Listen aus dem EU-Raum aufgenommen sind.
- **Medikamente**, gefährliche Stoffe und Zubereitungen, wie z.B. Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind versperrt oder für Tageskinder unerreichbar zu verwahren.
- **Waschmaschinen** sollten aus Sicherheitsgründen nicht in für Kinder zugänglichen Räumen aufgestellt werden. **In der Küche dürfen keine Waschmaschinen aufgestellt werden.**
- **Stiegenab- und Stiegenaufgänge** sind entsprechend zu sichern (z.B. Handlauf für Kinder, Treppenschutzgitter).
- **Sesselleisten bzw. Wandabschlüsse** sind so zu gestalten, dass Kinder sich nicht verletzen und gesundheitliche Schädigungen weitgehendst vermieden werden können.
- Zumindest in den Aufenthaltsräumen der Tagesbetreuung ist eine ausreichende natürliche **Belichtung** erforderlich.
- **Scharfe Kanten und Ecken**, z.B. bei Möbeln, sind durch Eckenschutz zu sichern, Lackschäden an Türen und Möbeln auszubessern.
- Bei großen Fensterflächen ist ein **Sonnenschutz** vorzusehen.
- **Pinnwände** dürfen nur ohne Pinnägel, Nadeln etc. verwendet werden.
- **Teppiche** dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie keine Stolperfalle darstellen.
- In den Räumen der Kindergruppe dürfen keine giftigen **Zimmerpflanzen** stehen.
- **Haustiere** sind regelmäßig einer tierärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Alle Räumlichkeiten, zu denen Tageskinder unter sechs Jahren Zugang haben, müssen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die **Fußböden** müssen leicht zu reinigen und aufwaschbar sowie so beschaffen sein, dass keine Gefahr des Ausrutschens, Stolperns oder von Verletzungen durch Fugen gegeben ist. Im Aufenthaltsbereich dürfen keine Fliesen- oder Steinböden vorhanden sein.
- **Steckdosen** müssen mit einem Berührungsschutz ausgestattet sein.

- Sämtliche Glasflächen und Glasfüllungen (auch in Türen und Spiegeln) müssen bis zu einer Höhe von mindestens 1,20 m über dem Fußboden in **Sicherheitsglas** ausgeführt oder entsprechend gesichert sein, z.B. durch die Anbringung einer Splitterschutzfolie. Die **Splitterschutzfolie** ist auf der Gesamtfläche anzubringen!
Achtung: Beachten Sie bitte, dass es den Kinder trotz Beklebung mit Splitterschutzfolie etc. möglich sein muss, die Umgebung außerhalb der Kindergruppe wahrnehmen zu können.
- **Fenster** sind durch entsprechend konstruierte Vorkehrungen gegen das Hinausfallen zu **sichern**.
- Die Kindergruppe muss während der Öffnungszeiten über Festnetz oder ein Kindergruppen-Handy telefonisch erreichbar sein.

Garten/Hof/Terrasse

- Spielgeräte sind auf ihre Kindersicherheit zu überprüfen.
- Gefahrenbereiche sind abzusichern, z.B. Pool, Teich, Regentonne, Außensteckdosen, Kellerabgänge.
- Einfriedung Loggia und Zaun müssen kindersicher gestaltet werden (keine Bruchstellen, morsche Bretter).

Sicherheitsaspekte im täglichen Betrieb

- Sind Schnüre, Stricke und Kabel aus der Reichweite der Kinder entfernt? Schnuller nicht um den Hals hängen!
- Sind scharfe/gefährliche Gegenstände wie Nadeln, Scheren, Feilen, Messer, Knopfzellen u.ä.m. weggeräumt?
- Sind Streichhölzer und Feuerzeuge kindersicher aufbewahrt?
- Sind Plastiksäcke und –taschen für Kinder unzugänglich verwahrt (Erstickungsgefahr)?
- Sind Stolperfallen wie Kabel, Läufer etc. entfernt?
- Weisen Möbel gefährliche Ecken, Kanten oder Klemmstellen auf (z.B. bedingt durch Abnutzung)?
- Sind Elektrokabel sorgfältig an der Wand oder hinter den Möbeln verlegt (z.B. nach einer Renovierung)?
- Regelmäßige Kontrolle aller Elektrokabel auf schadhafte Stellen!
- Sind alle Regale, Bücherwände, sonstige Einrichtungsgegenstände und Hochbauten, auf die Kinder klettern können (z.B. nach einer Renovierung), gegen das Umstürzen gesichert?
- Sind alle elektrischen Geräte in Küche, Keller, Werkstatt vor der Inbetriebnahme durch Kinder gesichert (z.B. Stecker nach Gebrauch herausgezogen)?
- Sind die Arbeits- und Hobbyräume bei Nichtnutzung verschlossen?
- Sind bei Bedarf in der Badewanne und Dusche rutschfeste Unterlagen vorhanden?
- Sind gegebenenfalls Türstopper vor dem Einwickeln der Finger angebracht?

- Verwenden Sie beim Kochen immer die hinteren Herdplatten und sind die Stiele der Töpfe und Pfannen zusätzlich nach hinten gedreht?
- Wenn Sie Kleinkinder betreuen – wurden alle verschluckbaren Gegenstände entfernt?
- Ist der Kinderhochsitz standfest und mit einem Gurt versehen?
- Steht die Wippe immer auf dem Boden und ist das Baby mit Gurt gesichert?
- Sind beim Wickeln alle benötigten Pflegemittel, Windeln, frische Wäsche etc. griffbereit zur Hand (aber außer Reichweite des Kindes), sodass das Kind niemals unbeobachtet am Wickeltisch gelassen wird?

Im Garten/Hof

- Sind Pflanzenschutz- und Düngemittel gut verschlossen und kindersicher aufbewahrt?
- Sind die Stützen für Blumen und Sträucher gut befestigt?
- Sind alle Gartengeräte (z.B. Rechen, Schaufel, Rasenmäher) verschlossen abgestellt?
- Sind Haustüre und/oder Gartenausgang zur Straße hin geschlossen?

Hygiene

In der Kindergruppe gelten die „**Allgemeinen Hygienerichtlinien**“ der Magistratsabteilung 11 – Amt für Jugend und Familie, die gemeinsam mit der Magistratsabteilung 15 – Gesundheitsdienst der Stadt Wien und der Magistratsabteilung 59 – Marktamt erstellt wurden. Sie regeln die allgemeine Sauberkeit in den Aufenthalts- und Sanitärräumen und beinhalten Verhaltensregeln für die Arbeiten in der Küche und den Umgang mit Lebensmitteln.

Brandschutz

erstellt in Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 36 – Feuerpolizei

Weitere Informationen unter: <http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/technik/>

Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergärten und Kindergruppen) gelten als „besondere Gebäude“, weil im Brandfall eine größere Anzahl von Personen gefährdet sein kann (siehe dazu: Eigenüberprüfung der Sicherheit von „besonderen Gebäuden“ gemäß § 10 (2) des Wiener Feuerpolizei, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetzes; LGBl. für Wien Nr. 17/1957 in der geltenden Fassung).

Durch die Eigenüberprüfung wird die Funktionsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit der Brandschutzeinrichtungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und vorgeschriebenen Auflagen im Bescheid sichergestellt.

Im Zuge der Begehung sind Maßnahmen zur Verhütung von Bränden (z.B. Lagerverbote, Lagerbeschränkungen, etc.) zu kontrollieren. Für die Eigenüberprüfung ist die Betreiberin/der Betreiber der Kindergruppe oder eine von dieser/diesem bestellte, fachkundige Person verantwortlich.

Über die mindestens jährlich durchzuführende Überprüfung und Beseitigung eventuell festgestellter Mängel sind Aufzeichnungen zu führen, die auf Verlangen der Behörde (z.B. MA 11, MA 36, Arbeitsinspektorat) vorzulegen sind. Ausgewiesene Mängel sind unverzüglich zu beheben!

Die Überprüfung kann gemäß dem Leitfaden für die feuerpolizeiliche Überprüfung der MA 36 - Feuerwehr durchgeführt werden. Den Leitfaden und ein Musterformular zur Eignungsüberprüfung finden Sie unter: <https://www.wien.gv.at/kontakte/ma36/downloads.html>

Sind Einzelüberprüfungsnachweise durch externe, fachkundige Personen (z.B. Fachfirmen) erforderlich, ist zu prüfen, ob ein positiver, gültiger Prüfungsnachweis vorhanden ist (wie z.B. Überprüfungsbefunde für Gas- und Elektroanlagen, Prüfplakette auf dem Feuerlöscher).

Folgende Brandschutzmaßnahmen sind in der Kindergruppe vorzusehen und von der Betreiberin/dem Betreiber regelmäßig zu kontrollieren:

- Ein tragbarer **Feuerlöscher** (Wasser- oder Schaumlöscher der Brandklasse A oder A, B; Nennfüllmenge mindestens 9 Liter) ist an einer gut sichtbaren und leicht erreichbaren, eventuell sichtbar gekennzeichneten Stelle in einer Grifffhöhe von maximal 1,30 m über dem Fußboden zu montieren. Plombierung und Prüfplakette sind zu kontrollieren. Feuerlöscher sind in Abständen von längstens zwei Jahren durch einen Fachbetrieb überprüfen zu lassen.
- Zusätzlich wird für den Küchenbereich eine Löschdecke empfohlen.
- Die **Notrufnummern** der Feuerwehr 122, Polizei 133 und Rettung 144 sind an gut einsehbarer Stelle anzubringen.
- Gänge, Stiegenhäuser, **Flucht- und Rettungswege** müssen frei von Lagerungen, d.h. uneingeschränkt benutzbar sein.
- Flucht- und Rettungswege (Gänge, Stiegenhäuser etc.) müssen eindeutig gekennzeichnet, nötigenfalls beleuchtet sein.
- Türen in diesen Bereichen müssen ohne Verwendung von Hilfsmitteln (Schlüssel, etc.) zu öffnen sein. Sie müssen uneingeschränkt benutzbar sein, so dass sich im Brandfall alle Personen (Kinder, Betreuungspersonen, Eltern, etc.) in Sicherheit bringen bzw. gerettet werden können.
- Rauchverbote bzw. Verbote der Verwendung von offenem Feuer oder Licht müssen dauerhaft und gut sicht- und lesbar angebracht sein. Auf Dachböden sind das Rauchen und die Verwendung von offenem Licht und Feuer verboten.
- In Aufenthaltsräumen - ausgenommen in Küchen - sowie in Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, muss jeweils mindestens ein **Rauchwarnmelder** mit akustischer Alarmierung installiert und betriebsbereit gehalten sein.

- Kontrolle auf unzulässige Lagerung von gefährlichen Stoffen (wie brennbare Flüssigkeiten, Gase, Lacke, etc.) in allen Bereichen.
- **Feuerstätten** (z.B. Öfen, Durchlauferhitzer) und Wärmegeräte (z.B. Elektroöfen, Kochplatten) bzw. Heizräume und Brennstofflagerräume sind auf unzulässige Belagerungen von leicht entzündlichen Stoffen, etc. zu überprüfen.
- Auf **Dachböden** sind Lagerungen, die die Brandbekämpfung erschweren, verboten. Weiters dürfen auf Dachböden brandgefährliche Gegenstände, insbesondere selbstentzündliche, zündschlagfähige, leicht entflamm- bzw. entzündbare oder schwer löschrbare Stoffe, wie brennbare Flüssigkeiten, Brennstoffe, Reisig, Heu, Stroh, Seegras, Holzwolle, Sägespäne, textile Beläge, Schaumstoffplatten und Schaumstoffmatten, leicht brennbares Verpackungsmaterial, leicht brennbare Reinigungsmaterialien, loses Papier, lose Textilien, Polstermöbel, Matratzen, Bettzeug, Versandbehälter für Gase, Fahrzeugreifen (Pneus) oder brennbare Abfälle, nicht gelagert werden. Die Lagerung von Papier und Textilien in allseits geschlossenen Kästen oder Kisten fällt nicht unter dieses Verbot. Alle Lagerungen müssen leicht zugänglich sein (keine Abteile) und dürfen nicht derart aufeinandergestellt (gestapelt) werden, dass deren Abrutschen oder Abstürzen möglich ist. Rauchfänge sind in einem Umkreis von 1,00 m von jeder Lagerung freizuhalten. Zu Rauchfängen, Dachbodenfenstern müssen mindestens 1 m breite Verkehrswege freigehalten werden.
- Im Freien dürfen ohne Bewilligung keine **brandgefährlichen Lagerungen** im gefahrbringenden Ausmaß vorhanden sein. In der Nähe von Fenstern und Ausgängen von Gebäuden dürfen keine leicht brennbaren Stoffe gelagert werden.
- **Feuerwehrrzufahrten** sind das ganze Jahr über frei befahrbar zu halten und dürfen nicht durch parkende Fahrzeuge oder Bäume eingeschränkt werden. Abschränkungen sind mit dem Feuerwehr-Schrankenschlüssel zu sperren.
- In Gebäuden, in denen Kindergruppen untergebracht sind, können weitere **Brandschutzeinrichtungen** vorhanden sein. Sofern sie vorhanden sind, sind sie zu kontrollieren. Nachweise über die Funktionstüchtigkeit der für die Kindergruppe relevanten Brandschutzeinrichtungen, müssen in der Kindergruppe zur Einsicht aufliegen, z.B. für das Arbeitsinspektorat.

Weitere Brandschutzeinrichtungen können sein:

- **Brandschutzpläne**
- Sind Brandschutzpläne vorhanden, müssen sie auf dem aktuellen Stand sein, d.h. eventuelle bauliche Änderungen oder Nutzungsänderungen (z.B.: Raumwidmungen) müssen berücksichtigt sein.

- **Brandschutztüren und -tore** müssen selbsttätig schließen; Türen mit Brandfallsteuerung werden in ihrer Funktion geprüft und es muss ein Nachweis einer jährlichen Prüfung durch eine Fachfirma vorliegen.
- Die Einrichtungen der **erweiterten Löschhilfe** (Wandhydrant, nasse oder trockene Steigleitung) sind jährlich einer Funktionskontrolle und alle 4 Jahre einer Druckprüfung zu unterziehen. Entsprechende Prüfprotokolle müssen vorliegen.
- **Brandmeldeanlagen, Rauch- und Wärmeabzugesanlagen und stationäre Löschanlagen** sind jährlich von befugten Fachfirmen zu warten. Eine positive Abnahmeprüfung durch eine akkreditierte Prüfanstalt muss vorliegen.
- Sofern für ein **Stiegenhaus** keine Druckbelüftungsanlage oder Entrauchungsöffnung an oberster Stelle vorhanden ist, müssen die Stiegenhausfenster ohne Hilfsmittel zu öffnen sein.
- **Blitzschutzanlagen** müssen regelmäßig durch eine Fachfirma überprüft werden. Ein positives Prüfprotokoll muss vorliegen.
- **Gashauptahn** (inkl. eventuell erforderlicher Schlüssel etc.), Elektroverteiler und andere Versorgungseinrichtungen müssen frei zugänglich und entsprechend gekennzeichnet sein.

8. Elternarbeit

Elterngespräche/Elterninformationen

Die Erziehungsberechtigten sollen Einblick in die pädagogische Arbeit in der Kindergruppe erhalten. Organisatorische und pädagogische Informationen aus dem Kindergruppenalltag sollen für Eltern in verständlicher Sprache (ggf. in mehreren Sprachen) an einem leicht zugänglichen Ort zur Einsichtnahme ausgehängt werden. Ausführliche Gespräche über die Entwicklung des Tageskindes sind laufend angebracht.

Elternabende geben eine weitere Gelegenheit zum Informationsaustausch und fördern das Miteinander von Eltern und Kindergruppenbetreuerinnen/Kindergruppenbetreuern.

Übertragung der Aufsichtspflicht/Betreuungsvertrag

Die Erziehungsberechtigten übertragen die Aufsichtspflicht für die Dauer der Betreuung in der Kindergruppe. Die Betreuung der Tageskinder geschieht daher im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten. Die Übertragung der Aufsichtspflicht kann mündlich oder schriftlich erfolgen, wobei einem schriftlichen Vertragsabschluss der Vorzug gegeben werden sollte.

In den Vertrag aufzunehmen sind alle zwischen Eltern und Kindergruppe (Betreiberin/Betreiber) getroffenen Vereinbarungen. Diese sind für beide Vertragspartner bindend (z.B. Angebote im pädagogischen Konzept, Betreuungszeiten, Kündigungsfristen).

„Beitragsfreier Kinderbetreuungsplatz“/Betreuungsbeitrag

Damit Eltern den beitragsfreien Betreuungsplatz in der Kindergruppe in Anspruch nehmen können, muss die Betreiberin/der Betreiber einen Vertrag mit der Stadt Wien abschließen.

Die Kindergruppe verrechnet dann die Kosten des Betreuungsplatzes direkt mit der Magistratsabteilung 10 – Wiener Kindergärten.

Die Höhe des Betreuungsbeitrages ist abhängig vom Alter des Tageskindes und von der Anzahl der Betreuungsstunden pro Woche. Zusatzleistungen sind durch Elternbeiträge zu begleichen.

Wird die Kindergruppe als gemeinnütziger Verein geführt, kann es nach einer Bedarfsanalyse durch die Magistratsabteilung 10 – Wiener Kindergärten und unter Einhaltung der allgemeinen Förderrichtlinien zusätzlich noch einen Grundbeitrag pro Kind, wieder abhängig von Alter und Betreuungszeit und einen Verwaltungszuschuss pro Kindergruppe geben.

Der Abschluss eines Vertrages mit der Stadt Wien ist jedoch nicht verpflichtend. Die Kosten für die Tagesbetreuung können mit den Erziehungsberechtigten grundsätzlich frei vereinbart und direkt mit ihnen verrechnet werden.

Gefördertes Essen in Kinderbetreuungseinrichtungen

Eltern mit einem bestimmten Mindesteinkommen können bei der Magistratsabteilung 11 – Amt für Jugend und Familie, Dezernat Rechtsvertretung, um Befreiung vom Essensbeitrag ansuchen.

Die Kindergruppe erhält den Essensbeitrag in diesem Falle von der Stadt Wien überwiesen.

Auf der ersten Seite des jeweiligen Antrages muss von der Betreiberin oder dem Betreiber der Kinderbetreuungseinrichtung der Besuch des Kindes bestätigt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesellschaft-soziales/magelf/finanzielles/essensbeitrag.html#>

Die Ansuchen können Sie in der zuständigen Regionalstelle Rechtsvertretung anfordern. <https://www.wien.gv.at/menschen/magelf/service/rechtsvertretung.html>

9. Die Meldepflicht

Allgemeine Änderungen

„Jede vorübergehende oder dauernde Beendigung der Tagesbetreuung sowie jede sonstige Veränderung, durch die eine Abweichung von dem der seinerzeitigen Bewilligung zu Grunde gelegten Zustand bewirkt wird, ist dem Magistrat binnen zwei Monaten, vom Eintritt des meldepflichtigen Sachverhaltes an gerechnet, zu melden!“ (§ 4 Abs. 1 WTBG).

Von der Betreiberin/dem Betreiber der Kindergruppe sind an die Magistratsabteilung 11 – Amt für Jugend und Familie, Gruppe Recht, Referat Tageseltern und Kindergruppen, zu melden:

- Namensänderung der Betreiberin/des Betreibers (Verein, Privatperson)
 - Erweiterung oder Reduzierung der Räumlichkeiten
 - Änderung des Standortes
 - Namensänderung der Kindergruppe
 - Neuwahl der Obfrau/des Obmannes - *Formular wird zur Verfügung gestellt*
 - Änderungen im pädagogischen Konzept
 - Schließung der Kindergruppe
 - Jede sonstige Abweichung von dem der seinerzeitigen Bewilligung zu Grunde gelegten Zustand.
- } neuer Bescheid erforderlich

Gefährdung des Kindeswohls

„Rechtsträger von Kindergruppen haben dem Magistrat den Verdacht, dass Tageskinder misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind, unverzüglich zu melden.“ (§ 4 Abs. 2 WTBG).

Wer ist meldepflichtig?

Zur Meldung ist die Betreiberin/der Betreiber der Kindergruppe verpflichtet.

An wen ist ein Verdacht zu melden?

- Magistratsabteilung 11 - Amt für Jugend und Familie, Gruppe Recht, Referat Tageseltern und Kindergruppen
- Regionalstelle - Soziale Arbeit mit Familien (Amt für Jugend und Familie des Wohnbezirkes des Kindes)
- Außerhalb der Dienstzeit ist die zuständige Polizeiinspektion zu kontaktieren.
- Die genannten Behörden sind auch zu verständigen, wenn ein Tageskind nicht abgeholt wird und weder die Eltern noch sonstige Angehörige zu erreichen sind!

Wann besteht ein begründeter Verdacht, dass Tageskinder misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden? Was können Anzeichen körperlicher und/oder seelischer Gewalt sein?

In allen Fällen, wo das Kindeswohl gefährdet erscheint, z. B.:

- Wenn eine „auffällige Beziehung“ zwischen einem Kind und seinen Eltern/Erziehungsberechtigten zu beobachten ist,
- wenn ein Kind plötzlich „Verhaltensauffälligkeiten“ zeigt, die man sich nicht erklären kann,
- wenn die Betreuung plötzlich abgebrochen wird und die Vermutung besteht, dass eine Gefährdung eines Kindes nicht erkannt werden soll,
- bei offensichtlichem Alkohol /Drogenmissbrauch der Eltern/Erziehungsberechtigten

Die Mitarbeiterinnen des Referates Tageseltern und Kindergruppen stehen von
Montag bis Freitag von 07:30 bis 15:30 Uhr
zur Abklärung, für Auskünfte und Beratung zur Verfügung!

Was ist „im Verdachtsfall“ zu melden?

- Name des Kindes und seiner Eltern sowie Adresse und Telefonnummer

Weitere Informationen zu:

- Seit wann wird das Tageskind betreut?
- Seit wann sind z.B. die Verhaltensänderungen des Kindes aufgefallen, welche?
- Seit wann gibt es z.B. Veränderungen in der Zusammenarbeit mit den Eltern, welche?
- Welche Beobachtungen wurden darüber hinaus noch gemacht?
- Was könnte Ihnen als Betreiberin/als Betreiber der Kindergruppe in dieser Situation helfen?

Was passiert nachdem Sie Ihre Beobachtungen gemeldet haben?

Erhärtet sich im Zuge des Gespräches der Verdacht, dass das Tageskind z.B. vernachlässigt, misshandelt oder missbraucht wird, wird die Meldung an die Regionalstelle - Soziale Arbeit mit Familien des Wohnbezirkes der Familie des Kindes weitergeleitet.

Die weitere Entscheidungskompetenz liegt dann ausschließlich in der jeweiligen Regionalstelle.

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Regionalstelle werden weitere Erhebungen durchführen, die auch die Kindergruppe betreffen können und mit den Erziehungsberechtigten des Tageskindes Kontakt aufnehmen.

Es können jedoch aus Gründen des Datenschutzes keine Informationen über die weitere Vorgangsweise erwartet werden.

Zu beobachten, dass ein Tageskind von z.B. Familienangehörigen vernachlässigt oder misshandelt wird, ist sehr belastend. Vor allem Befürchtungen, was alles mit einer Meldung „an die Behörde“ ausgelöst werden kann, sind nachvollziehbar. Wir bitten Sie, sich jedoch bewusst zu machen, dass der gesetzliche Auftrag an die Jugendwohlfahrtsbehörde lautet, zum Wohle des Kindes zu handeln und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Sinne verpflichtet sind. Kinder in Not sind darauf angewiesen, dass Erwachsene für sie sprechen!

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der MAG ELF stehen Ihnen in dieser Situation besonders zur Verfügung, um alle anfallenden Überlegungen und Fragen im Zuge einer Meldung zu besprechen und Sie zu unterstützen!

Was ist noch zu melden?

- Mängel bei der Essenzulieferung
⇒ Meldung an die MA 59 - Marktamt im Bezirk erforderlich
- Anzeigepflichtige Infektionskrankheiten und gehäuftes, zeitgleiches Auftreten von Durchfallserkrankungen (siehe Leitfaden „Medizinische Maßnahmen für Kinder in Tagesbetreuung“)
⇒ Meldung an die MA 15 – Gesundheitsdienst

Die Meldung an das jeweilige Bezirksgesundheitsamt erfolgt durch den behandelnden Arzt, hat aber auch durch die Betreiberin/den Betreiber der Kindergruppe zu erfolgen, um rechtzeitig erforderliche Maßnahmen setzen zu können.

10. Die Kindergruppe als Einrichtung im Rahmen des „verpflichtenden Kindergartenjahres“

Zielsetzung

Um allen Kindern beste Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das weitere Bildungs- und spätere Berufsleben unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft zu ermöglichen, sollen Kinder im letzten Jahr vor der Schulpflicht zum Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergarten oder Kindergruppe) im Ausmaß von mindestens 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche verpflichtet werden.

Eine Kindergruppe gilt nach dem Wiener Frühförderungsgesetz als geeignete Einrichtung, sofern sie nach dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz – WTBG bewilligt wurde und nach dem Wiener Bildungsplan und dem zusätzlichen integrierten Modul für 5-Jährige arbeitet.

Besuchspflicht

Zum Besuch sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Kalenderjahres das 5. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Wien haben. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Kinder die Besuchspflicht erfüllen.

Das „Kindergartenjahr“ orientiert sich am Schulunterrichtsjahr und geht von September bis Juni. Um in Familien Probleme bei der Urlaubsplanung zu verhindern, kann ergänzend zur Ferienzeit und den schulfreien Tagen auch ein Urlaub im Umfang von fünf Wochen in Anspruch genommen werden.

Die Erziehungsberechtigten haben Verhinderungen des Besuches, z.B. bei Erkrankung des Kindes oder der Erziehungsberechtigten und außergewöhnlichen Ereignissen, der Betreiberin/dem Betreiber der Kindergruppe zu melden.

Datenverwendung

Die Betreiberin/Der Betreiber der Kindergruppe ist verpflichtet, folgende Daten der besuchspflichtigen Kinder zum Nachweis der Erfüllung der Besuchspflicht automationsunterstützt zu verarbeiten und an die Magistratsabteilung 11 – Amt für Jugend und Familie, Gruppe Recht, Referat Kindergärten zu übermitteln:

1. Vor- und Nachnamen des Kindes und der Erziehungsberechtigten
2. Geburtsdatum und Geschlecht des Kindes
3. Wohnadresse des Kindes und der Erziehungsberechtigten
4. Anwesenheitszeiten
5. Ein- und Austrittsdatum

Verletzung der Besuchspflicht

Kommen Kinder der Besuchspflicht nicht nach, stellt dies eine Verwaltungsübertretung dar. Die Betreiberin/der Betreiber der Kindergruppe ist verpflichtet, dies beim Magistratischen Bezirksamt anzuzeigen.

11. Die Aufsicht

Nach Erteilung der Bewilligung wird die Kindergruppe von der Magistratsabteilung 11 - Amt für Jugend und Familie, Gruppe Recht, mindestens einmal im Jahr kontrolliert.

Im Zuge der Aufsichtsbesuche werden überprüft:

- die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes,
- die Umsetzung des Wiener Bildungsplanes,
- das Vorhandensein von Spielmaterial und dessen pädagogische Eignung,
- die Anzahl der betreuten Tageskinder,
- die Verwendung von qualifiziertem Betreuungspersonal,
- die Räumlichkeiten in Bezug auf Einrichtung und Ausstattung, Hygiene, Sicherheit und Brandschutz,
- die Umsetzung des Wiener Bildungsplanes.

Sofern die Kindergruppe nach dem Wiener Bildungsplan und dem zusätzlichen integrierten Modul für 5- Jährige arbeitet, werden auch die Bestimmungen dieses Gesetzes überprüft wie z.B.:

- die Umsetzung des Fördermoduls für 5-Jährige,
- die Anwesenheit der Tageskinder, die das „verpflichtende Kindergartenjahr“ absolvieren.

In der Kindergruppe müssen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Magistratsabteilung 11 - Amt für Jugend und Familie jederzeit einsehbar aufliegen:

- Pädagogisches Konzept
- Liste der eingeschriebenen Kinder mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum
- Wochenübersicht mit Angabe der Betreuungszeiten, wenn mehr Kinder eingeschrieben sind als bewilligt
- Aus- und Fortbildungsnachweise der Betreuungspersonen
- ärztliche Bestätigung von Betreuungspersonen, Hilfskräften und Praktikanten
- 2x Strafregisterauszug von Betreuungspersonen (allgemein und Kinder- und Jugendfürsorge), Hilfskräften und Praktikanten
- unterfertigte „Erklärung“ von Betreuungspersonen, Hilfskräften und Praktikanten
- Betriebsbewilligung
- bei Vereinen: Vereinsstatuten und Auszug aus dem Vereinsregister
- Überprüfungsbefunde der Elektro-, Feuerungs- und Rauchfanganlagen (sofern sie im Zuge der Betriebsbewilligung erforderlich waren)
- Brandschutzbuch der MA 36 (Brandschutz)

Die Einsichtnahme in die Betriebsbewilligung kann auch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Magistratsabteilung 15 – Gesundheitsdienst der Stadt Wien, der Magistratsabteilung 59 - Marktamt und des Arbeitsinspektorates im Zuge von Kontrollbesuchen verlangt werden.

12. Die Aufgabe der Betreiberin/des Betreibers im Überblick

Vertretung der Kindergruppe nach außen

Die Betreiberin/Der Betreiber ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Magistratsabteilungen wie z.B. der MA 10 – Wiener Kindergärten, MA 11 – Amt für Jugend und Familie, MA 15 - Gesundheitsdienst der Stadt Wien, MA 59 – Marktamt, den Eltern der Tageskinder sowie anderen für die Kindergruppe relevanten Personen, Einrichtungen und Behörden.

Personal

Die Betreiberin/Der Betreiber ist dafür verantwortlich, dass in der Kindergruppe ausreichend Personal vorhanden ist und nur Betreuungspersonen tätig sind, die eigenberechtigt, persönlich geeignet und fachlich qualifiziert sind. Die Betreiberin/Der Betreiber hat Vorsorge zu treffen, dass das Betreuungspersonal die erforderliche Fortbildung absolviert.

Hygiene und Gesundheit

Die Betreiberin/Der Betreiber hat die Einhaltung der „Allgemeinen Hygienerichtlinien für Kindergruppen“ zu kontrollieren. Das Personal ist über den Umgang mit Speisen und Lebensmitteln zu instruieren. Die Lagerung sowie der Umgang mit Lebensmittel sind gemäß den allgemeinen Hygienerichtlinien einzuhalten. Die Einhaltung der Hygienebestimmungen in der Küche und in den anderen Räumlichkeiten sind laufend zu überprüfen und Mängel umgehend zu beheben.

Sicherheit und Brandschutz

Die Betreiberin/Der Betreiber hat die Räumlichkeiten der Kindergruppe laufend zu überwachen und dafür zu sorgen, dass aufgetretene Mängel umgehend behoben werden. Dazu gehört u.a. die Überprüfung der Sicherheits- und Brandschutzeinrichtungen, der Fenstersicherungen, die kindgerechte Verwahrung von Reinigungs- und Putzmittel, die Wartung des Erste Hilfe-Kastens und der Spielgeräte im Garten.

Meldepflichten

Jede vorübergehende oder dauernde Beendigung der Tagesbetreuung sowie jede sonstige Veränderung, durch die eine Abweichung von dem der seinerzeitigen Bewilligung zu Grunde gelegten Zustand bewirkt wird, ist der MA 11 – Amt für Jugend und Familie binnen zwei Monaten, vom Eintritt des meldepflichtigen Sachverhaltes an gerechnet, zu melden.

Weiters ist unverzüglich der Verdacht zu melden, wenn Tageskinder misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind.

Die Betreiberin/Der Betreiber der Kindergruppe hat im Rahmen des „verpflichtenden Kindergartenjahres“ Daten der besuchspflichtigen Kinder zum Nachweis der Erfüllung der Besuchspflicht automationsunterstützt zu verarbeiten und an die MA 11 – Amt für Jugend und Familie, Gruppe Recht, Referat Kindertagesheime, zu übermitteln. Bei Nichterfüllung der Besuchspflicht ist die Betreiberin/der Betreiber der Kindergruppe zur Anzeige beim Magistratischen Bezirksamt verpflichtet.

Aufsicht

Die Betreiberin/Der Betreiber der Kindergruppe haben den mit der Aufsicht betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der MA 11 – Amt für Jugend und Familie den Zutritt zu Räumen, die mittelbar oder unmittelbar der Tagesbetreuung dienen, den Kontakt zu den Tageskindern und die Vornahme von Ermittlungen im erforderlichen Ausmaß zu ermöglichen sowie die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

13. Wichtige Adressen

<p>Magistratsabteilung 11 - Amt für Jugend und Familie Gruppe Recht, Referat Tageseltern und Kindergruppen 1030 Wien, Rüdengasse 11, Tel. +43 1 4000 - 90923 oder 90737; Fax: 4000 99 90739 E-Mail: g-gra@ma11.wien.gv.at Internet: https://www.wien.gv.at/amtshelfer/wirtschaft/gewerbe/gruendung/soziales/kinder/kindergruppe.html</p>	<p>Bewilligungen und Aufsicht; Meldepflicht gem. § 4 WTBG</p>
<p>Magistratsabteilung 11 - Amt für Jugend und Familie Regionalstellen Rechtsvertretung Gefördertes Essen in Kinderbetreuungseinrichtungen zuständige Stelle: https://www.wien.gv.at/menschen/magelf/service/rechtsvertretung.html</p> <p>Internet: https://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesellschaft-soziales/magelf/finanzielles/essensbeitrag.html</p>	<p>Befreiung vom Essensbeitrag</p>
<p>Magistratsabteilung 11 - Amt für Jugend und Familie Referat Kindergärten 1030 Wien, Rüdengasse 11, Hotline: +43 1 4000 - 90750 Fax: 4000 99 90739 E-Mail: g-gra@ma11.wien.gv.at Internet: https://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesellschaft-soziales/magelf/bewilligungsverfahren/kindergartenjahr.html</p>	<p>Verpflichtendes Kindergartenjahr</p>
<p>Magistratsabteilung 10 - Wiener Kindergärten Dezernat 1 – Ressourcensteuerung 1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 11; Tel.+43 1 4000-90225 Fax: 4000 99 Nebenstelle E-Mail: post@ma10.wien.gv.at Internet: www.wien.gv.at/bildung/kindergarten/</p>	<p>Abrechnung Betreuungsbeiträge</p>
<p>Magistratsabteilung 15 – Gesundheitsdienst der Stadt Wien 1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 8; Tel. +43 1 4000-8015 E-Mail: post@ma15.wien.gv.at Internet: http://www.wien.gv.at/gesundheit/einrichtungen/gesundheitsdienst/index.html ⇒ Gesundheitsamt im Bezirk</p>	<p>Meldepflichtige Infektionskrankheiten, Hygiene allgemein</p>

<p>Magistratsabteilung 59 – Marktamt 1030 Wien, Am Modenapark 1-2; Tel. +43 1 4000-59210 E-Mail: post@ma59.wien.gv.at Internet: https://www.wien.gv.at/kontakte/ma59 ⇒ Marktamt des Bezirkes</p>	<p>Küchenhygiene</p>
<p>Wiener Kinderdrehscheibe 1050 Wien, Wehrgasse 26, Tel. +43 1 581 06 60 E-Mail: office@kinderdrehscheibe.at Internet: www.kinderdrehscheibe.at/</p>	<p>Vermittlung von privaten Kinderbetreuungsplätzen, Aus- und Fortbildung für Tagesmütter/Tagesväter, Dienstgeberverein; Beratung in allen Fragen zur Tagesbetreuung</p>
<p>Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfond (WAFF) 1020 Wien, Nordbahnstraße 36; Tel. +43 1 21748-0 Internet: www.waff.at</p>	<p>Förderung von Ausbildungen</p>
<p>Arbeitsmarktservice Wien – AMS Internet: www.ams.at/wien/index.html</p>	<p>Förderung von Ausbildungen</p>
<p>Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten der Bundespolizeidirektion für Wien 1010 Wien, Schottenring 7-9, Tel. +43 1 313 10-0, Internet: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Vereinswesen/anleitung/start.aspx</p>	<p>Vereinsgründung</p>
<p>Zentral-Arbeitsinspektorat 1040 Wien, Favoritenstraße 7, Tel. +43 1 71100-6414 Internet: http://www.arbeitsinspektion.gv.at/inspektorat/Kontakt_Service/Standorte_Zustaendigkeit/Arbeitsinspektorate_Wien ⇒ Aufsichtsbezirke in Wien</p>	<p>ArbeitnehmerInnenschutz</p>

14. Informationen und Downloads

Gesetzliche Grundlagen

Wiener Tagesbetreuungsgesetz

⇒ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000265>

Wiener Tagesbetreuungsverordnung 2016 – WTBVO 2016

⇒ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000520>

MA 11

Weitere und ausführliche Informationen zur Bewilligung für den Betrieb einer Kindergruppe finden Sie auf der Amtshelferseite:

<https://www.wien.gv.at/amtshelfer/wirtschaft/gewerbe/gruendung/soziales/kinder/kindergruppe.html>



Unter dem Punkt „zusätzliche Informationen“ finden Sie Links zu folgenden Themen

- ⇒ Grundausstattung – altersgemäße Ausgestaltung aller Spielbereich ist verpflichtend
- ⇒ Allgemeine Hygienerichtlinien
- ⇒ Wiener Bildungsplan
- ⇒ Bundesländerübergreifender Bildungsrahmenplan
- ⇒ Modul für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen

Ausbildungsträger

⇒ <https://www.wien.gv.at/menschen/magelf/ahs-info/pdf/kindergruppe-ausbildung.pdf>

MA 36

Brandschutz, Feuerpolizei

⇒ <https://www.wien.gv.at/kontakte/ma36/downloads.html>



Unter dem Punkt „Feuerpolizei“ finden Sie Links zu folgenden Themen

- ⇒ Informationen zur Eigenüberprüfung von besonderen Gebäuden
- ⇒ Leitfaden zur Eigenüberprüfung von besonderen Gebäuden
- ⇒ Eigenüberprüfungsnachweis, Musterformular

15. Informationsveranstaltung

Die Informationsveranstaltung "**One Stop Shop**" in der MAG ELF soll künftige Betreiberinnen und Betreiber eines Kindergartens oder einer Kindergruppe unterstützen, rasch und unbürokratisch zu Informationen für die Bewilligung zum Betrieb einer solchen Einrichtung zu gelangen.

AnsprechpartnerInnen vor Ort

Zukünftige Betreiberinnen und Betreiber treffen im "One Stop Shop" auf kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner aller Magistratsabteilungen, die für die Bewilligung einer Kinderbetreuungseinrichtung zuständig sind:

- Eine Juristin der MAG ELF
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der [MAG ELF - Amt für Jugend und Familie](#) aus den Referaten Kindergärten und Kindergruppen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MAG ELF zum Thema "[Verpflichtendes Kindergartenjahr](#)"
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Wiener Kindergärten (MA 10) - [Förderung privater elementarer Bildungs- und Betreuungseinrichtungen](#)
- Eine Mitarbeiterin des Gesundheitsdienstes der Stadt Wien (MA 15)
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung [Marktservice und Lebensmittelsicherheit](#) (MA 59): [Hygieneleitlinien](#)
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Baupolizei (MA 37) - [Richtlinien Brandschutz](#)
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung [Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen](#), Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MA 36 A - Anlagentechnik - Feuerpolizei
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsinspektorates

Unterstützende Unterlagen

Folgende Unterlagen sollten zur Veranstaltung mitgebracht werden:

- Pläne über Lage, Größe, Ausstattung und Zweckwidmung der Räumlichkeiten
- Angaben über die Anzahl der Gruppen und der Gruppenformen
- Pädagogisches und organisatorisches Konzept

Veranstaltungsdetails

- Informationsveranstaltung "One Stop Shop"
- **Termine:** Am zweiten Mittwoch in den Monaten Jänner, April, Juli und Oktober, von 8 bis 12 Uhr
- **Annahmeschluss:** 11 Uhr
- **Ort:** [3., Rüdengasse 11](#), Seminarraum - Kellergeschoss

